

Sitzung vom 04. Juni 2024

Beschl. Nr. **2024-138**

- 0.4.1 Referenden
Volksreferendum «Teilrevision Nutzungsplanung Rifertstrasse»; Feststellung des Zustandekommens

Ausgangslage

Gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2024, veröffentlicht am 8. März 2024 im Digitalen Amtsblatt Schweiz, bezüglich «Teilrevision Nutzungsplanung Rifertstrasse» hat die IG Quartiererhaltung das Referendum ergriffen. Die Unterschriftenlisten wurden am 7. Mai 2024 dem Wahlbüro der Stadt Adliswil übergeben.

In der Folge war zu prüfen, ob das Referendum zustande gekommen ist. Massgebend dafür sind die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) über die kantonalen Volksinitiativen, die gemäss § 143 Abs. 1 GPR und § 68 Abs. 1 Verordnung über die politischen Rechte (VPR) für kantonale Referenden, und zufolge eines weiteren Verweises in § 158 GPR auch für Referenden auf Gemeindeebene sinngemäss gelten i.V.m. Art. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil (GO). Prüfung und Feststellung des Zustandekommens eines Referendums müssen innert drei Monaten ab Einreichung erfolgen. Mit dem vorliegenden Beschluss wird diese Frist gewahrt.

Die Unterschriftenlisten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen (§ 142 Abs. 1 GPR) und wurden innert der vorgegebenen Frist von 60 Tagen ab Publikation des referendumsfähigen Entscheids eingereicht (§ 157 Abs. 3 Bst. a GPR).

Eine Unterzeichnung ist gültig, wenn die unterzeichnende Person in der Stadt Adliswil politischen Wohnsitz hat und sie das Referendum nicht bereits einmal unterzeichnet hat. Massgebend für die Beurteilung der Gültigkeit einer Unterzeichnung ist gemäss § 127 Abs. 2 GPR der Zeitpunkt der Unterschriftenprüfung durch die Stadt Adliswil. Das Referendum gilt als zustande gekommen, wenn sie von mindestens 270 Stimmberechtigten unterzeichnet worden ist (Art. 13 Abs. 2 Bst. a GO i.V.m. § 157 Abs. 3 Bst. a GPR).

Erwägungen

Die eingereichten Unterschriften wurden durch das Einwohnerwesen geprüft. Gemäss der Bescheinigung vom 13. Mai 2024 sind 508 Unterschriften gültig. Die für das Zustandekommen des Referendums erforderliche Unterschriftenzahl ist damit erreicht. Somit kann festgestellt werden, dass sämtliche Voraussetzungen für das Zustandekommen des Referendums «Teilrevision Nutzungsplanung Rifertstrasse» erfüllt sind. Dieses Ergebnis ist amtlich zu publizieren (§ 144 GPR).

Auf Antrag des Ressortvorstehers Einwohnerkontakte fasst der Stadtrat, gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil i.V.m. §§ 127, 143 und 158 des Gesetzes über die politischen Rechte, folgenden

Beschluss:

- 1 Es wird festgestellt, dass das Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 6. März 2024 bezüglich «Teilrevision Nutzungsplanung Rifertstrasse» zustande gekommen ist.
- 2 Gegen diesen Beschluss kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 Bst. c i.V.m. § 19b Abs. 2 Bst. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurrsschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
- 3 Das Präsidialsekretariat wird beauftragt, den Beschluss über das Zustandekommen des Referendums mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich zu publizieren.
- 4 Das Ressort Bau und Planung wird beauftragt, die Weisung an die Stimmberechtigten dem Stadtrat bis spätestens zur Stadtratssitzung vom 3. September 2024 vorzulegen.
- 5 Dieser Beschluss ist öffentlich.
- 6 Mitteilung an:
 - 6.1 Büro des Grossen Gemeinderats
 - 6.2 Ressortleiter Einwohnerkontakte
 - 6.3 Ressortleiter Bau und Planung
 - 6.4 Präsidialsekretariat
 - 6.5 Referendumskomitee (mit separatem Schreiben)

Stadt Adliswil
Stadtrat

Farid Zeroual
Stadtpräsident

Thomas Winkelmann
Stadtschreiber